

Satzung

(in der Neufassung vom 04.09.2020)

des 1. TC Neulingen e.V.

Vorbemerkung: Aus Vereinfachungsgründen gilt in der ganzen Satzung bei der Bezeichnung von Personen, dass Personen aller Geschlechter gemeint sein können!

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " 1. Tennisclub Neulingen e.V. (eingetragener Verein)" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 500696 eingetragen.
- (2) Gründungsdatum: 01. Dezember 1979
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neulingen (Enzkreis).
- (4) Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. (BSB) und des Badischen Tennisverbandes e.V. (BTV).
Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des BSB und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Breiten-, Jugend-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsport durchzuführen und zu fördern, die hierzu erforderlichen Sportstätten zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
Sie fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sportbetrieb zu beteiligen.
 - c) Kinder und Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Schnuppermitglieder (siehe §3 Abs.4)
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (4) Die Schnuppermitgliedschaft ist eine Sonderform der Mitgliedschaft beim 1. TC Neulingen. Sie bietet Anfängern und Wiedereinsteigern die Möglichkeit, zu attraktiven Bedingungen den Tennissport und den 1. TC Neulingen kennen zu lernen ohne umfangreichere Verpflichtungen einzugehen.

- a) Die Aufnahme von Schnuppermitgliedern richtet sich nach der verfügbaren Trainer-/Platzkapazität. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme als Schnuppermitglied.
- b) Die Schnuppermitgliedschaft ist eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, die sich über den Zeitraum vom 1. Januar des jeweils aktuellen Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstreckt.
- c) Der Antrag auf muss schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung / Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt.
- d) Die Schnuppermitgliedschaft wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und der Zahlung des Schnupperbeitrages.
- e) Schnuppermitglieder sind nicht an der Teilnahme von Mitgliederversammlungen berechtigt, haben kein Stimmrecht und können keine Ämter innerhalb des 1. TC Neulingen annehmen.
- f) Die Schnuppermitgliedschaft kann nur einmal pro Person in Anspruch genommen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden, eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September auf das Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) wenn das Mitglied auch nach zwei erfolglosen schriftlichen Mahnungen den Mitgliedsbeitrag – gegebenenfalls auch die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet dann vier Wochen nach erfolgter 2. Mahnung.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Jahresbeitrag sowie alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder durch Bankeinzug einzuziehen.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er muss jährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (soweit diese durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erhoben wird).
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zu den Umlagen gehören Leistungen zur Deckung von besonderen

Aufwendungen, Leistungen zur Deckung von Finanzierungslücken, Leistungen zum Bau, zur Sanierung oder zum Erhalt der Vereinsanlagen. Die Umlagen können als Geldleistungen (max. das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages) oder aber als Sach- und Dienstleistungen festgesetzt werden.

- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall von festgesetzten Beiträgen oder Sonderbeiträgen Ermäßigung gewähren.
- (6) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er muss jährlich gezahlt werden. Mitgliedsbeiträge die per Lastschrift eingezogen werden, werden im SEPA-Verfahren eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag und evtl. nicht erbrachte Arbeitsstunden werden unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz am 20. Mai bzw. 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres eingezogen, diese Angaben werden jedem Mitglied bei der Aufnahmebestätigung schriftlich mitgeteilt. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (7) Mitglieder, die den Betrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins - unter Beachtung der von Vereinsorganen festgelegten Ordnungen - zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8

Ehrenamts pauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9

Ehrungen

- (1) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (3) Die Ehrungen erfolgen entsprechend der „Ehrungsordnung des 1. TC Neulingen“.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden abgehalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, zusätzlich auch per E-Mail, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand diese beschließt oder
 - mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte vorzusehen:
 - Jahresberichte des Vorstands sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Auflösung / Fusion des Vereins
 - Ernennung zum Ehrenmitglied und/oder Ehrenvorsitzenden
- (6) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden, im Falle einer Wahl, siehe Verfahren „Vorstand“. Die Entscheidung über Satzungsänderungen, sind mit zwei Dritteln der Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (12) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, Ausnahme sind Satzungsänderungen, sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Finanzen
 - d) Schriftführer
 - e) 4 Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen anderen Wahlablauf bestimmen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig aus, beruft der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode im Rahmen einer Vorstandssitzung einen Vertreter. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. der die Sitzung leitenden Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt.
- (5) Über alle Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen sind geschäftsführende Vorstände. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Diese Einzelvertretungsberechtigung ist insofern eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen, die den Verein vermögenswirksam zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro verpflichten, die Unterschrift vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Vorstand Finanzen erforderlich ist.
- (8) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Fachwarte einsetzen und bestimmen.

§ 13

Jugendausschuss

- (1) Bei Bedarf kann der Verein einen Jugendausschuss bilden, der sich der Jugendarbeit des Vereins widmet und vom Jugendwart geleitet wird. Dem Jugendausschuss gehören drei Jugendvertreter an, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- (4) Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Jugendvertreter wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

- (2) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch einberufen.

§ 15

Haftpflicht

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Sachverlusten, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Deren Einberufung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen erst nach Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Neulingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 17

Datenschutz

- (1) Die Einhaltung der Datenschutzregeln sind in der „Datenschutzordnung des 1. TC Neulingen“ festgehalten. Die aktuelle Fassung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (2) Die betroffenen Mitglieder des 1. TC Neulingen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und haben eine „Verpflichtungserklärung“ unterschrieben.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen; sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft. Sie ersetzt in vollem Umfang die bisher gültige Satzung.

Neulingen, den 04.09.2020